

Stand 23.07.2024

Satzung der Eissportgemeinschaft Esslingen

§ 1 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er betreibt zu diesem Zweck das Richard-Hirschmann-Eisstadion in Esslingen und hat alle Maßnahmen zur Förderung des Eissports zu ergreifen.
2. Er verfügt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Eissports für jedermann. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Einnahmen aus dem Publikumslauf dürfen nicht dem Sportbetrieb zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder Kapitalanteile zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Fremde Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1977 gegründete Verein ist unter dem Namen "Eissportgemeinschaft Esslingen" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (Register-Nr. 721) eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich:

Eiskunstlauf, Rollkunstlauf

Eishockey

Eisstockschießen

Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet zum 30. September des Folgejahres.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages, der schriftlich an den Verein zu richten ist.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
Sie braucht nicht begründet zu werden.

- b) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- c) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- d) Personen, die sich um die Förderung des Eissports bzw. der Esslinger Eisbahn besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- e) Personen im Alter von 14 - 16 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 a) und 1 b) sinngemäß.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. August und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - bb1) trotz mehrfacher Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist;
 - bb2) Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - bb3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - bb4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliches Mitglied

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind

berechtigt, an den Sportveranstaltungen der Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in den Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Sportausschuss

§ 7 Hauptversammlung

1. Bis Ende Mai jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung zu ihr erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und Aushang im Stadion unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

2. Die Hauptversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen. Insbesondere unterliegen folgende Punkte der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Wahl des Kassiers und des Jugendleiters
 - g) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - k) Bildung von Arbeitsausschüssen bzw. Abteilungen
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebracht werden
 - m) Anträge ordentlicher Mitglieder
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenvorsitzenden

- o) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder über Entscheidungen des Gesamtausschusses
 - p) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilligen Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die außerordentlichen Hauptversammlungen sind entweder durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der "Esslinger Zeitung" mit einer Frist von 1 Woche bekannt zu geben.
 5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 1 Mitglied dies beantragt, Abstimmungen offen, sofern nicht die Mehrheit der Hauptversammlung dies wünscht.
 6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 8 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c) die Mitglieder des Sportausschusses
(ohne die stellvertretenden Abteilungsleiter)

Im Verhinderungsfall der Abteilungsleiter können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands oder des Sportausschusses,
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
- d) Unterstützung des Vorstands.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 7, Ziff. 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuladen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende (2.) Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) ein vom Vorstand aus dem erweiterten Vorstand zu wählendes Mitglied

2. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vorstand einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, wie auch beim Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, hat eine Nachwahl durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung, innerhalb von 2 Monaten, stattzufinden.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Verwaltung des "Richard-Hirschmann-Eisstadions"
 - b) Breiten- und Leistungssport

- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- f) Fragen des Vereinsheims
- g) Personalfragen

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft oder als Ehrenvorsitzender Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter einem der zwei Vorsitzenden, vertreten.
6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabengebiete "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.
7. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 8, Ziff. 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er berät und unterstützt den Vorstand.
2. Über die Wahl, sowie die Einberufung zu Sitzungen des erweiterten

Vorstands und über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse gelten § 9, Ziff. 2 und § 8 Ziff. 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- a) den Abteilungsleitern
- b) den stellvertretenden Abteilungsleitern
- c) dem Jugendleiter
- d) dem Kassier,

die von der Abteilungsversammlung bzw. der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden. Der Sportausschuss ist für den Sportbetrieb verantwortlich. Insbesondere verfügt er über die den Abteilungen vom Gesamtausschuss zugeteilten Eiszeiten.

An den Sitzungen des Sportausschusses können die Mitglieder des Vorstands mit Sitz und Stimme teilnehmen. Der Sportausschuss wählt aus dem Personenkreis a) bis d) und dem Vorstand einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt. § 8 Ziffer 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsprüfung

1. Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan und am Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Jahresbericht zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben, nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert, zu erfassen.
2. Zuständig hierfür ist der Schatzmeister. Er hat mit dem Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Der von ihm aufzustellende

Haushaltsplan ist nach seiner Genehmigung durch den Gesamtausschuss der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden bei Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins

verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über Euro 1000,- eingehen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen obliegt dem Kassier. Sie kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Rechts- und Verfahrensordnung
- e) Ehrungsordnung
- f) Jugendordnung

Die Ordnungen a) und b) sind von der Hauptversammlung, die Ordnungen c) bis f) vom Gesamtausschuss zu beschließen.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,

- c) Ausschluss (siehe § 3b). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung,
- d) Geldstrafen bis Euro 250.-

§ 17 Auflösung des Vereins und Heimfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Verein kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie muss mit einer Frist von 1 Monat schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, angekündigt werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportwesens zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.